

**Neufassung der  
Satzung  
des  
Fußball – Sportverein  
„EICHE“ Mieste e.V.**



**gegründet am  
30. August 1992  
in Mieste**

durch

**Heinz Wulfänger  
Heinz Gadiel  
Urs Mörig  
Henry Friedrichs  
Roland Schulz  
Falk Brettschneider  
Peter Pössel**

**Inhalt:**

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Gliederung des Vereins
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenordnung
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Vereinsvorstand
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Ablauf und Beschlussfassung in den Organen
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Ordnungen
- § 20 Vermögen des Vereins
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

# Satzung FSV „Eiche“ Mieste e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Vereinsfarben**

- (1) Der Sportverein führt den Namen Fußball – Sportverein (FSV) „Eiche“ Mieste e.V. und hat seinen Sitz in Mieste.
- (2) Gründungsdatum des Vereins ist der 30. August 1992.
- (3) Der Fußball - Sportverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal mit der Nummer Stendal VR 51130 eingetragen.
- (4) Der FSV „Eiche“ Mieste e.V. hat ein Vereinswappen, mit den Grundfarben Grün-Weiß. In der Mitte ist das Vereinselement angebracht. Das Vereinselement ist schildförmig, weißer Untergrund mit dem Eindruck einer Eiche (grünfarbig). Rundum die Beschriftung mit dem Vereinsnamen.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

- (1) Vereinszweck des FSV ist in erster Linie, die Pflege und Förderung des Fußballsports.
- (2) Er bezweckt allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle innerhalb des Vereins betriebenen und ordnungsgemäß geleiteten Sportarten zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung auszuüben.
- (3) Dies wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhalten von Sport- und Spielübungen
  - Durchführen von Vorträgen, Kursen, Sportveranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäßvorbildlichen Übungsleitern.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (5) Der FSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Er verhält sich gegenüber allen rassistischen, politischen und konfessionellen Gruppierungen neutral.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen – Anhalt e.V. mit seinen Gliederungen und regelt mit dessen Satzungen seinen Angelegenheiten selbst.

## **§ 4**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, sowie die Satzungen den in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

## **§ 5**

### **Gliederung des Vereins**

Im FSV wird in erster Linie die Sportart Fußball betrieben. Es besteht jedoch die Möglichkeit andere Sportarten zu betreiben. Im Bedarfsfall kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes wirksam.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

**§ 7**  
**Ehrenordnung**

**(1) Silberne Ehrennadel**

Mitglieder, welche 20 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied gewesen sind, bekommen als Anerkennung die silberne Ehrennadel verliehen. Auf Vorstandsbeschluss kann einem Vereinsmitglied, welches sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, auch vor Ablauf der 20 Jahre die silberne Ehrennadel verliehen werden.

**(2) Goldene Ehrennadel**

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, welche 20 Jahre die silberne Ehrennadel getragen haben, und in diesen 20 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied waren.

**(3) Ehrenmitglied**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Sind Mitglieder im Vorstand tätig oder tätig gewesen, so sind diese Jahre doppelt zu zählen.

**§ 8**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
  - a) vereinsschädigendem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
  - b) Nichtbeachtung oder bzw. Verstoß gegen die Satzung
  - c) Beitrags- oder Umlagenrückstand in Höhe von einem Jahresbeitrag
  - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- (5) Der Austritt oder der Ausschluss bewirken nicht die Befreiung von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die schriftliche Berufung der Mitgliederversammlung innerhalb 14 Tage zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

**§ 9**  
**Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- (1) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu benutzen.
- (2) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

**§ 10**  
**Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (1) die Interessen des Vereins zu wahren.
- (2) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Sachsen – Anhalt und der ihm angeschlossenen Fachverbände, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- (3) an den sportlichen Veranstaltungen – zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat – nach besten Kräften mitzuwirken.
- (4) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (5) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (6) bei Bedarf Arbeitsstunden zu leisten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

**§ 11**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand
- (3) Der erweiterte Vorstand

Die Mitgliedschaft in allen Organen ist ein Ehrenamt. Auslagen werden nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vergütet.

**§ 12**

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Tagesordnung, sowie Ort und Zeitpunkt der Versammlung werden vom Vorstand bekannt gegeben. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftlichen Aushang der Tagesordnung in dem Vereinsschaukasten Wilhelmstraße 2 39649 Mieste zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

**§ 13**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt über:

- (1) Wahl und Bestätigung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.
- (2) Satzungsänderungen.
- (3) Entlastungsanträge.
- (4) Wahl der Kassenprüfer
- (5) Die Höhe der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeiten.
- (6) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, in Berufungsfällen.
- (7) Beschlussfassung über Anträge
- (8) Auflösung des Vereins

Die Versammlung muss von einem Protokollführer protokolliert werden. Sie muss außerdem die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Kassenprüfer enthalten.

**§ 14**

**Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- (1) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- (2) jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- (3) Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes die Einberufung beschließt.
- (4) Wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich mitteilt.

**§ 15**  
**Vereinsvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Pressewart
  - dem Platzwart
- (3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes, längstens jedoch 6 Monate, im Amt.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden an den ungeraden Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende und der erweiterte Vorstand werden an den geraden Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (6) Nach außen vertreten je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (7) Der gesamte Vorstand tritt in der Regel alle acht Wochen oder bei Bedarf zusammen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (10) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (11) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (12) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, hat der geschäftsführende Vorstand das Amt bis zur nächsten Wahl auf einer Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu ersetzen.

**§ 16**  
**Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sollten nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Zwischenprüfungen sind zulässig. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

**§ 17**  
**Ablauf und Beschlussfassung in den Organen**

- (1) Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Alle Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von dem Organ gewähltem Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Es wird offen abgestimmt, soweit nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird.
- (7) Ein Protokollführer wird vom Versammlungsleiter für jede Versammlung und Sitzung bestimmt.
- (8) Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

# Satzung FSV „Eiche“ Mieste e.V.

## **§ 18**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 19**

### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 20**

### **Vermögen des Vereins**

Der Verein finanziert sich durch:

- (1) Beiträge der Mitglieder.
  - (2) Aufnahmegebühr der Mitglieder.
  - (3) Einnahmen aus Spenden sowie finanziellen Beiträgen Anderer.
  - (4) Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen und Unternehmen sowie vom Sportbund durch Bezuschussung.
  - (5) Kredite, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.
- Überschüsse der Vereinskasse, sowie vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Ist dies nicht der Fall, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Bei dieser Abstimmung kann die Vereinsauflösung beschlossen werden, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder ist hierbei nicht mehr erforderlich.
- (4) Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn ein Antrag auf Auflösung auf der Tagesordnung gestanden hat.
- (5) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen - nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten – einem am Ort bestehenden Sportverein zu. Dieser hat das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (7) Im Auflösungsbeschluss ist die entsprechende Festlegung zu treffen.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2010 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.